



Notifikation

(Art. 64 Abs. 3, Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 VStrR, SR 313.0)

Manan Petrosiani, geboren 18. November 1979, von Georgien, ohne bestimmten Wohnsitz, ohne Zustelldomizil in der Schweiz.

Das Bezirksgericht Bülach verfügt in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 i.V.m. Artikel 10, Artikel 64 Absatz 3 VStrR sowie Artikel 34 Absatz 2 VStrR:

1. Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von 30 Tagen ab Zustellung respektive Publikation dieses Entscheides angesetzt, um sich zum Antrag, die mit Strafbescheid vom 28. November 2018 ausgefallte Busse in der Höhe von 2600 Franken sei in eine Ersatzfreiheitsstrafe umzuwandeln, schriftlich zu äussern.
2. Bei Säumnis wird Verzicht auf Stellungnahme angenommen und auf Grund der Akten entschieden.

20. Juli 2019

Bezirksgericht Bülach:
Einzelgericht